



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(23. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2013)

## **Stellungnahme zu Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/28 - (Netherlands) Report of the informal working group on means of evacuation**

**Eingereicht vom Verband der Europäischen Chemischen Industrie  
(CEFIC)**

### **I. Einleitung/Bemerkung**

1. Bezugnehmend auf den Kommentar der EBU zum Protokoll der informellen Arbeitsgruppe „Evakuierungsmittel“ möchten wir dem Einwand der EBU in Bezug auf die Definition des Begriffes „Schutzzone“/„Safe area“ zustimmen.

2. Der Grundgedanke der Schutzzone/Safe area war die Schaffung einer sicheren Zone an Bord, welche die Personen durch einen Druckwasserschirm/Water screen vor den Gefahren wie Feuer, giftige Gase oder ätzende Stoffe schützt, bevor die Personen aus diesem Bereich evakuiert werden oder sich selbst retten können. Dieser Druckwasserschirm/Water screen sollte im Bereich der Kofferdämme auf dem Vor- und Hinterschiff installiert werden.

Unfälle aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Bereich des Schiffes, der dauerhaft mit Wasser beaufschlagt wurde, nur geringe Schäden aufwies.

3. Die Änderung der Pflichten des Beförderers in 1.4.2

„1.4.2.2.1 d)

hat sicherzustellen, dass ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist, damit das Schiff in Notfällen verlassen werden kann, sofern die landseitige Einrichtung nicht mit dem vorgeschriebenen zweiten Evakuierungsmittel ausgerüstet ist.“

sollte unter Vorbehalt, dass die Definition für „Schutzzone“/„Safe area“ dem Ursprungsgedanken angepasst wird, erhalten bleiben.

4. Ein Zufluchtsort/Safe haven an Bord, wurde bei der Gefahr von Feuer/Explosion in Frage gestellt und zu Recht als unzulässig bei diesen Gefahren angesehen.

## II. Änderungsvorschläge

5. In Bezug auf das Dokument **ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2013/28** bittet die CEFIC darum, eine Definition für „Schutzzone“/„Safe area“ zu Erarbeiten, die an den Ursprungsgedanken anlehnt bzw. zur Formulierung aus dem Dokument

**ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2012/16** - (Netherlands) Means of evacuation zurückzukehren.

6. CEFIC bittet weiterhin darum in

**Tabelle 7.1.4.77**

Zeile Nr. 12, Spalte 4.1, 4.2, 4.3: den Punkt belassen

**Tabelle 7.2.4.77**

a) Zeile Nr. 12, Spalte 2, 3 Verpackungsgruppe I, II und Rest von III: Punkte belassen

b) Zeile Nr. 12, Spalte 5.1,6.1: \*\* nicht hinzufügen

7. Bei dem unter 7.1.4.77 und 7.2.4.77 einzufügenden Satz

„Die Hafengebörden können aufgrund der örtlichen Verhältnisse zusätzliche Anforderungen bezüglich der Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln nach lokalem Recht vorschreiben.“

den Begriff „Hafengebörden“ in „zuständige Behörde“ ändern.

\*\*\*